

1. Ausfertigung für die Personalakte
2. Ausfertigung für die:den Beschäftigte:n

## Belehrung und Erklärung

gemäß Nr. 2.2 des Beschlusses der Landesregierung Baden-Württemberg über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 2. Oktober 1973 (StAnz. Nr. 86 S. 4, GABl. S. 950).

### I. Belehrung

Nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind Beamt:innen und nach § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in Verbindung mit § 33 des BeamStG sind Richter:innen verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis und nach § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes in das Richter:innenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er oder sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Beschäftigte aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil vom 23.10.1952 Az.: 1 BvB 1/51. Sammlung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Band 2 Seite 1 ff.; Urteil vom 17.8.1956 Az.: 1 BvB 2/51. Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Band 5 Seite 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt.

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richtet, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebung im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Bewerber:innen für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden. Beamt:innen, und Richter:innen, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB rechnen.

#### Hinweise über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses:

Hinsichtlich der Einhaltung des Datengeheimnisses (DSGVO/BDSG/LDSG) ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Alle personenbezogenen Daten dürfen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von den für die Verarbeitung der Daten verantwortlichen Stellen angeordnet wird.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen personenbezogenen Daten abgerufen werden.
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.
- Die Löschung oder Vernichtung von Datenträgern oder Ausdrucken muss gemäß den jeweiligen Vorschriften und vollständig erfolgen.
- Über dienstlich bekanntgewordene Vorgänge oder Fälle darf – ungeachtet weitergehender Verschwiegenheitspflichten für interne Vorgänge – privat allenfalls in anonymisierter Form und nur so berichtet werden, dass keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind.

Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten (z. B. im Hinblick auf den Passwortschutz) sind zu beachten. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind zu melden.

Ergänzende datenschutzrechtliche Hinweise:

- Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitarbeiter:innen einer öffentlichen Stelle ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und darf nur auf der Basis einer Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen.
- Die Mitarbeiter:innen müssen, bevor sie Daten verarbeiten (erheben, speichern, verändern, übermitteln, nutzen, sperren oder löschen), immer prüfen, aufgrund welcher Rechtsnorm sie handeln. In Frage kommen die allgemeinen Bestimmungen des Landes Datenschutzgesetzes sowie bereichsspezifische Vorschriften.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Unrichtige, unzulässige erhobene oder gespeicherte sowie nicht mehr erforderliche Daten sind zu berichtigen bzw. zu löschen.

## II. Erklärung

- 1.) Hiermit bestätige ich, dass ich die Merkblätter „Das Nebentätigkeitsrecht“ und „Geschenkannahmeverbot“ erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.
- 2.) Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein schwebendes Straf- bzw. Ermittlungsverfahren besteht. Mir ist bekannt, dass ich hierzu nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) kein Verschweigungsrecht habe.
- 3.) Hiermit bestätige ich, die Betriebsordnung des Rechenzentrums gelesen zu haben und deren Inhalt zu befolgen. Diese lässt unter anderem nur die dienstliche Nutzung von DV-Ressourcen der Hochschule zu und schließt damit die private Nutzung aus. Die aktuelle Version der Betriebsordnung befindet sich jeweils im Intranet der Hochschule auf den Seiten des Rechenzentrums.
- 4.) Auf Grund der umseitigen Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.  
Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer umseitig genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.
- 5.) Mir ist bekannt, dass die Betreuung und Korrektur von Diplomarbeiten zu den Dienstaufgaben einer Hochschule zählen und diese Aufgaben daher nicht zusätzlich vergütet werden dürfen.
- 6.) Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass dienstlich relevante Daten in SVA erfasst und gespeichert werden. Außerdem erkläre ich mich einverstanden, dass dienstlich relevante personenbezogene Daten im Internet, Intranet, Studienführer, ... veröffentlicht werden.
- 7.) Hiermit erkläre ich, dass ich vor Aufnahme der Tätigkeiten Kontakt zur Fachkraft zur Arbeitssicherheit bzw. zum Betriebsarzt aufnehme, damit gemäß §§ 4, 5 ArbMedVV ggfs. die Pflichtvorsorgen veranlasst und die Angebotsvorsorgen unterbreitet werden können.

## III. Versicherung

- Ich erkläre, dass ich mich in geordneten Verhältnissen befinde.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- Ich versichere, meine Wohnung so zu nehmen, dass ich in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung meiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werde.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift